

**Gebührensatzung  
über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr  
der Stadt Spenge  
vom 21.12.2016**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) und des § 52 Abs. 2, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV NRW S. 886) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Spenge die Neufassung der Gebührensatzung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Spenge in seiner Sitzung am 20.12.2016 beschlossen.

**§ 1  
Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Spenge unterhält eine Freiwillige Feuerwehr
1. zur Bekämpfung von Schadenfeuer,
  2. zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden,
- nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Bandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Die Feuerwehr haftet bei diesen Leistungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.
- (4) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.

**§ 2  
Kostensatz und gebührenpflichtige Leistungen**

- (1) Die Leistungen der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Spenge erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für Leistungen der Feuerwehr Spenge und der Hilfeleistungen anderer Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG Kostensatz im Sinne des § 52 Abs. 2 BHKG

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
  3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen und Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von der/dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
  6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
  8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
  9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Spenge die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.
- (4) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

### **§ 3**

#### **Entgelte für freiwillige Leistungen, Gebührenerlass, Stellung von Sicherheiten, Schadenersatz**

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Spenge, die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen (freiwillige Leistungen), können nach § 52 Abs. 5 BHKG Entgelte erhoben werden.
- (2) In Fällen der Erbringung von freiwilligen Hilfeleistungen nach § 1 (3) erfolgt bei Veranstaltungen, die auf Brauchtum und Sitte beruhen, der Förderung des Handels und des Gewerbes dienen, oder deren Erlös für einen gemeinnützigen Zweck verwendet wird, sowie bei Veranstaltungen mit religiösem Charakter, eine kostenfreie Bereitstellung der Feuerwehrfahrzeuge. Die Gebühren für die Gestellung von Brandsicherheitswachen können hierfür auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.
- (3) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) Für Gegenstände der Freiwilligen Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr ohne ihr Verschulden geschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltspflichtige Schadenersatz zu leisten.

### **§ 4**

#### **Berechnungsgrundlage**

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht.  
Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten-/Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Entstandene Sachkosten, die nicht gem. Abs. 1 geltend gemacht werden, sind wie folgt zu zahlen:
  - a) Verbrauchsmittel (Ölbinder, Löschpulver, Schaummittel, Kohlensäure etc.) entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch zum jeweiligen Tagespreis,
  - b) Die Entsorgung aufgenommener Schadstoffe nach den tatsächlich entstandenen Kosten,
  - c) einsatzbedingte Leistungen Dritter, die der Stadt Spenge in Rechnung gestellt werden.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

- (6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## **§ 5**

### **Kosten- und Entgeltschuldner**

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 3 Abs. 1 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6**

### **Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren und Entgelte werden einen Monat nach Bekanntmachung des Leistungsbescheides fällig, sofern im Bescheid kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

- a. Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- b. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Spenge in der Fassung vom 19.12.2012 außer Kraft.